



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Vorentwurf

Vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub
für Jugendarbeit,
Mutterschafts-
und Betreuungs-
urlaub
1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn:

- a. eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert ist oder eine Mutterschaftsentschädigung nach den Artikeln 16b–16h des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG) bezogen hat;
- b. eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16i–16m EOG bezogen hat.

SR ...

- 1 BBl 2018 ...
- 2 SR 220
- 3 SR 834.1

Art. 329g

5. Urlaub für die
Betreuung von
Angehörigen

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung ihres oder seines kranken oder verunfallten Kindes oder einer kranken oder verunfallten verwandten oder nahestehenden Person erforderlich ist, jedoch längstens für drei Tage pro Ereignis.

Art. 329h

6. Urlaub für die
Betreuung eines
wegen Krankheit
oder Unfall ge-
sundheitlich
schwer beein-
trächtigten Kin-
des

¹ Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsent-schädigung nach den Artikeln 16i–16m EOG⁴, weil ihr oder sein Kind wegen Krank-heit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen.

² Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Be-treuungsurlaub von maximal 7 Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

³ Der Urlaub kann auf einmal oder wochenweise bezogen werden.

⁴ Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{bis}

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündi-gen:

c^{bis}. solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub nach Artikel 329h besteht;

*Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und neue Aufzählungselemente sowie Abs. 2 (Betrifft
nur den französischen Text)*

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den fol-genden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden:

Artikel 329g: (Urlaub für die Betreuung von Angehörigen)

Artikel 329h: (Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit
oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten
Kindes)

⁴ SR 834.1

Art. 336c Abs. 1 Bst. c^{bis}

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

c^{bis}. solange der Anspruch auf Betreuungsurlaub nach Artikel 329g besteht;

Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und neues Aufzählungselement sowie Abs. 2 (Betrifft nur den französischen Text)

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften nicht zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgewichen werden:

Artikel 329g (Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes)

2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 29^{septies} Abs. 1

¹ Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten gleichgestellt sind Ehegatten, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie Lebenspartnerinnen und -partner, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit den Versicherten einen gemeinsamen Haushalt führen.

3. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «des Obligationenrechts» ersetzt durch «OR».

Art. 8 Abs. 3 erster Satz

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach

⁵ SR 831.10

⁶ SR 831.4

Artikel 324a des Obligationenrechts⁷ (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsur-
laub nach Artikel 329f OR oder ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329h OR dauert.
...

4. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁸

Titel

Bundesgesetz
über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Ingress

in Ausführung der Artikel 59 Absatz 4, 61 Absatz 4, 116 Absätze 3 und 4, 117 Absatz
1, 122 und 123 der Bundesverfassung⁹,

Art. 16g Abs. 1 Bst. f

- ¹ Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:
- f. der Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16i–16m für dasselbe Kind.

Gliederungstitel vor Art. 16i

IIIb. Die Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen

Art. 16i Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, die:

- a. Eltern eines minderjährigen Kindes sind, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist;
- b. die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen; und
- c. im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit:
 - 1. Arbeitnehmende im Sinne von Artikel 10 ATSG¹⁰ sind,
 - 2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind, oder
 - 3. im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.

² Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch.

⁷ SR 220

⁸ SR 834.1

⁹ SR 101

¹⁰ SR 830.1

³ Kein Anspruch besteht, wenn für das Kind ein Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag nach Artikel 42^{ter} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹¹ über die Invalidenversicherung besteht.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a den Anspruch von Pflegeeltern;
- b die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c nicht erfüllen;
- c die Definition der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Art. 16j Rahmenfrist, Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Für den Bezug der Betreuungsschädigung gilt eine Rahmenfrist von 18 Monaten.

² Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, an dem das erste Taggeld bezogen wird.

³ Der Anspruch entsteht, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16*i* erfüllt sind.

⁴ Er endet:

- a nach Ablauf der Rahmenfrist; oder
- b nach Ausschöpfung der Taggelder.

⁵ Er endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

Art. 16k Form und Anzahl der Taggelder

¹ Die Betreuungsschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Innerhalb der Rahmenfrist besteht Anspruch auf höchstens 98 Taggelder.

³ Das Taggeld muss während mindestens einer Woche bezogen werden. Pro Woche Betreuungsurlaub werden sieben Taggelder ausgerichtet.

⁴ Sind beide Eltern erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf maximal die Hälfte der Taggelder. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.

Art. 16l Höhe und Bemessung der Betreuungsschädigung

¹ Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsschädigung erzielt wurde.

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

³ Für den Höchstbetrag gilt Artikel 16*f* sinngemäss.

¹¹ SR 831.20

Art. 16m Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen

¹ Der Bezug der Betreuungsentschädigung geht folgenden Taggeldern oder Sozialversicherungsleistungen vor:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung.

² Das Taggeld entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld, wenn bis zum Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 16*b* oder nach einem der folgenden Gesetze bestand:

- a. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹² über die Invalidenversicherung;
- b. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹³ über die Krankenversicherung;
- c. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁴ über die Unfallversicherung;
- d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁵ über die Militärversicherung;
- e. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁶.

Art. 20 Abs. 1

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG¹⁷ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen:

- a. für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Entschädigungsanspruch ausgelöst hat;
- b. bei Mutterschaft fünf Jahre nach Ende des Anspruchs gemäss Artikel 16*d*;
- c. für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, fünf Jahre nach dem letzten Tag des Betreuungsurlaubs.

6. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹⁸ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 10 Abs. 4

- 12 SR 831.20
13 SR 832.10
14 SR 832.20
15 SR 833.1
16 SR 837.0
17 SR 830.1
18 SR 836.1

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329*f* des Obligationenrechts¹⁹ (OR) und des Betreuungsurlaubs nach Artikel 329*h* OR besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.